

B U N D E S G E R I C H T S H O F

54
010

IX ZB 390/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Martha B [REDACTED] geb. K [REDACTED],
Apt. [REDACTED]. [REDACTED] S [REDACTED] Str. West, M [REDACTED] B/C [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 51, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, Dr. Graf, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 3. Februar 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Ber-
lin vom 6. Dezember 1968 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht
erhoben; die außergerichtlichen Kosten der
Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

G r ü n d e

Die Entschädigungsgerichte haben die Klage abgewiesen,
mit der die Klägerin Entschädigung wegen des Verlustes
einer Leibrente begehrt hat.

Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesge-
richtshof nicht zugelassen. Die Beschwerde der Klägerin ge-
gen diese Entscheidung ist unbegründet.

Das Vermögen der Klägerin ist nicht durch eine gegen
sie gerichtete Verfolgung geschädigt worden. Schuldner der
Leibrente waren die beiden Kinder der Erblasserin. Sie hat-
ten als Erben nach ihrem 1936 gestorbenen Vater den der
Klägerin nach § 2303 BGB zustehenden Pflichtteilsanspruch
zu erfüllen (§ 2318 BGB). An Stelle des Pflichtteils trat
vertraglich die Rente. Daß sie von 1938 oder 1939 ab die
Rente nicht mehr aufbringen konnten, weil ihnen die ererbte
Tuchfabrik als wirtschaftliche Grundlage dieser Leistungen

54

- 3 -

entzogen wurde, hat der Berufungsrichter mit Recht als mittelbare Folge der gegen die Inhaber der Tuchfabrik gerichteten Verfolgungsmaßnahmen angesehen. Dabei ist es rechtlich bedeutungslos, in welcher Rechtsform die Tuchfabrik betrieben wurde. Daraus, daß ein fremder Erwerber der Tuchfabrik die mit ihrem Betrieb verbundenen Verbindlichkeiten erfüllte, folgt entgegen der Ansicht der Beschwerde nicht, daß mit der Entziehung des Firmenvermögens die Klägerin als jüdischer, zur Familie gehörender Gläubiger verfolgt werden sollte. Verfolgte und Geschädigte waren somit nicht personengleich.

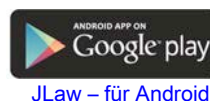
Diese rechtliche Würdigung wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf, deren Entscheidung durch das Revisionsgericht erforderlich wäre (BGH RstW 1959, 171 Nr. 21; 1959, 227 Nr. 27). Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BGG unbeschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BGG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Mai

Kauf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS